

Verhaltenskodex für Lieferanten



Exco Technologies Limited

Verhaltenskodex für Lieferanten

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten ("Code") gibt die Erwartungen von Exco bezüglich des Verhaltens von Lieferanten und Geschäftspartnern, die mit Exco Geschäfte machen, wieder. Es basiert auf den Werten von Exco und dem Engagement für rechtmäßiges und ethisches Verhalten in all unseren Geschäften. Egal, wo wir arbeiten, Ehrlichkeit, Integrität und ethisches Verhalten sind die Basis für eine solide Geschäftsbeziehung und Reputation. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten deckt die gesamte Lieferkette von Exco ab, einschließlich Lieferanten, Lieferanten, Auftragnehmer, Händler, Berater und Vertreter (im Folgenden "Lieferanten").

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die Standards von Exco verstehen und entsprechend handeln und ähnliche Erwartungen über ihre eigenen Lieferketten kaskadieren. Exco erwartet ferner, dass die Lieferanten die vertraglichen Anforderungen erfüllen und alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten.

Menschenrechte und Arbeit

Lieferanten müssen die von ihren Tätigkeiten betroffenen individuellen und kollektiven Menschenrechte achten und unterstützen. Der Lieferant wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte in einer Weise zu bewerten, zu verhindern und zu beheben, die mit den geltenden lokalen Gesetzen und Vorschriften in den Gerichtsbarkeiten, in denen er tätig ist, übereinstimmt.

1. Kinderarbeit

- I. Die Lieferanten werden keine Personen beschäftigen, die das Mindestalter noch nicht erreicht haben, um nach den Gesetzen des Landes, in dem diese Personen arbeiten, arbeiten zu dürfen.
- II. Die Lieferanten werden keine Arbeitskräfte oder Dienstleistungen nutzen, die von Personen unter 18 Jahren erbracht oder angeboten werden und die
 - a) in Kanada unter Umständen bereitgestellt werden oder angeboten werden, die den in Kanada geltenden Gesetzen zuwiderlaufen;
 - b) unter Umständen zur Verfügung gestellt oder angeboten werden, die für sie geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich sind;
 - c) ihre Schulausbildung beeinträchtigen, indem sie ihnen die Möglichkeit zum Schulbesuch vorenthalten, sie zum vorzeitigen Schulabschluss verpflichten oder sie verpflichten, den Schulbesuch mit übermäßig langer und schwerer Arbeit zu verbinden, oder
 - d) die schlimmsten Formen der Kinderarbeit darstellen, einschließlich Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit, sowie alle Formen der Sklaverei und sklavereiähnlichen Praktiken wie Kinderhandel.

2. Zwangsarbeit

- I. Die Lieferanten werden keine Arbeiten oder Dienstleistungen von Gefangenen nutzen, einschließlich Personen, die vor einem Gericht verurteilt wurden und Dienstleistungen unter der Aufsicht und Kontrolle einer öffentlichen Behörde erbringen, z. B. die Gefängnisverwaltung einer staatlichen Einrichtung.
- II. Freiheit der Beschäftigung: Die Arbeitnehmer der Lieferanten haben das Recht, eine Beschäftigung freiwillig und ungehindert und ohne Androhung von Sanktionen aufzunehmen.
- III. Kündigung: Alle Arbeitnehmer des Lieferanten haben das Recht, ihre Beschäftigung jederzeit durch eine Kündigungsfrist von angemessener Dauer (gemäß geltendem Recht oder Tarifvertrag) ohne Strafzahlung zu kündigen.

IV. Keine Nötigung: Die Lieferanten werden keine Zwangsarbeit unter Androhung von Strafen erzwingen. Zu den verbotenen Praktiken gehören u. a. das Vorenthalten von Mitarbeiterdokumenten, die Androhung einer Denunziation gegenüber Einwanderungsbehörden, die Androhung oder Anwendung körperlicher oder sexueller Gewalt, die Verhängung von Geldstrafen oder die Verpflichtung zur Zahlung von Einstellungsgebühren sowie die Drangsalierung und Einschüchterung des Arbeitnehmers, seiner Familie oder enger Mitarbeiter.

V. Schuldknechtschaft: Arbeitnehmer werden nicht in Schuldknechtschaft gehalten oder gezwungen, für Lieferanten zu arbeiten, um tatsächlich entstandene oder geerbte Schulden zu bezahlen. Vorschüsse und Darlehen sowie Abzüge von den für ihre Rückzahlung gezahlten Löhnen dürfen die nach geltendem Recht vorgesehenen Grenzen nicht überschreiten. Die Arbeitnehmer werden ordnungsgemäß über die Bedingungen für die Gewährung und Rückzahlung von Vorschüssen und Darlehen unterrichtet.

VI. Waren und Dienstleistungen: Die Arbeitnehmer der Lieferanten sind nicht verpflichtet, Geschäfte oder Dienstleistungen in Verbindung mit den Einrichtungen der Lieferanten in Anspruch zu nehmen. Ist der Zugang zu anderen Geschäften oder Dienstleistungen nicht möglich, werden Waren oder Dienstleistungen zu fairen und angemessenen Preisen verkauft oder bereitgestellt, ohne dass das Ziel verfolgt wird, die betreffenden Arbeitnehmer zu verschulden oder anderweitig zu nötigen.

VII. Disziplinarmaßnahmen: Lieferanten werden niemals Disziplinarmaßnahmen ergreifen, die zu einer Arbeitspflicht führen.

VIII. Freizügigkeit: Die Anbieter werden die Arbeitnehmer nicht physisch an den Arbeitsplatz oder die zugehörigen Räumlichkeiten binden oder einen obligatorischen Aufenthalt in vom Arbeitgeber betriebenen Einrichtungen verlangen.

IX. Kompetenzentwicklung & Berufsbildung: Die Lieferanten werden keine Arbeit oder Dienstleistung zur Deckung der Kosten für die den Mitarbeitern angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten auferlegen.

X. Arbeitsverträge: Wenn die Lieferanten schriftliche Verträge mit den Arbeitnehmern abgeschlossen haben, müssen die Verträge dem geltenden Recht entsprechen, in einer leicht verständlichen Sprache abgefasst sein und die Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers in Bezug auf Lohnzahlung, Arbeitszeit, triftige Kündigungsgründe und andere Fragen klar angeben.

3. Menschenhandel

I. Migration zur Beschäftigung: Wanderarbeitnehmer müssen unter Einhaltung aller sonstigen Vorschriften des Lieferanten von Arbeitsbedingungen profitieren, die nicht weniger günstig sind als die Arbeitsbedingungen, die für einheimische Arbeitnehmer gelten. Gebühren oder Kosten für die Einstellung können dem Arbeitnehmer weder direkt noch indirekt ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden.

II. Private Arbeitsagenturen: Lieferanten müssen die Zusammenarbeit mit Arbeitsagenturen ablehnen, die nachweislich:

- betrügerische Praktiken begehen, die Arbeitnehmer der Gefahr von Zwangsarbeit und Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft aussetzen;
- Missbrauch von Arbeitnehmern, beispielsweise in Bezug auf Lohnangelegenheiten, Arbeitszeit, Überstunden und andere Arbeitsbedingungen;
- Gebühren oder Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung von Arbeitnehmern erheben;
- die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu betreiben, einschließlich Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit, und alle Formen der Sklaverei und sklavereiähnliche Praktiken, wie den Verkauf von und den Handel mit Kindern;
- von der zuständigen Behörde keine Lizenz erhalten oder nicht zertifiziert worden sein.

4. Löhne und Überstunden

- I. Die Lieferanten und ihre Arbeitsagenturen zahlen Löhne und Leistungen und Ausgleichszahlungen an Arbeitnehmer, die alle geltenden Lohngesetze und Vorschriften einhalten, einschließlich der Vorschriften für Mindestlöhne, Überstunden, medizinischen Urlaub und gesetzlich vorgeschriebene Leistungen.
- II. Lohnzahlungen: Die Lieferanten zahlen die Löhne regelmäßig und ohne Verzögerung oder Aufschub und direkt an den Arbeitnehmer in gesetzlichem Zahlungsmittel oder durch Scheck oder Zahlungsanweisung, wenn dies gesetzlich, tarifvertraglich oder mit Zustimmung des Arbeitnehmers zulässig ist.
- III. Obligatorische Überstunden: Die Lieferanten werden die Arbeitnehmer nicht zwingen, über die nach geltendem Recht und/oder Tarifverträgen zulässigen Grenzen hinaus oder unter Androhung einer Strafe Überstunden zu leisten.

5. Menschliche Behandlung und Nichtdiskriminierung

- I. Menschliche Behandlung: Die Lieferanten sorgen für ein sicheres, respektvolles und inklusives Umfeld, das frei von Belästigung, unmenschlicher Behandlung und unrechtmäßiger Diskriminierung ist. Die Lieferanten werden keine harten oder unmenschlichen Behandlungen vornehmen, einschließlich Gewalt, geschlechtsspezifische Gewalt, sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Bestrafung, geistiger oder körperlicher Nötigung, Mobbing, öffentliche Beschämung oder verbaler Missbrauch von Arbeitnehmern; auch besteht keine Gefahr einer solchen Behandlung.
- II. Nicht-Belästigung: Die Lieferanten werden keine Belästigung tolerieren. Unter Belästigung werden Verhaltensweisen verstanden, die zu einer feindseligen, einschüchternden, beleidigenden oder toxischen Arbeitsumgebung führen können und eine breite Palette von Handlungen umfassen können, von Anträgen sexueller Natur bis hin zu Beleidigungen, beleidigenden Witzen, rassistischen Verunglimpfungen oder der abwertenden oder erniedrigenden Behandlung einer Person.
- III. Nichtdiskriminierung: Die Lieferanten werden keine Diskriminierung oder andere nachteilige Handlungen gegenüber Mitarbeitern aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Ausrichtung, ethnischer oder nationaler Herkunft, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, politischer Zugehörigkeit, gedecktem Veteranenstatus, Familienstand oder anderen gesetzlich verbotenen Grundlagen vornehmen, einschließlich bei Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken wie Löhnen, Beförderungen, Belohnungen und Zugang zu Schulungen.

6. Vereinigungsfreiheit

Das Personal der Lieferanten hat das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen und an einer Gewerkschaft teilzunehmen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

Verantwortungsvolle Beschaffung

7. Konfliktmineralien

- I. Soweit möglich, engagiert sich Exco für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Beschaffung von Waren und Dienstleistungen in unserer gesamten Lieferkette, einschließlich der verschiedenen abgebauten Mineralien aus der ganzen Welt, die letztendlich in unsere Waren oder Dienstleistungen einfließen. Insbesondere die Minerale Zinn, Wolfram, Tantal und Gold ("3TG Minerals"), die in bestimmten Regionen gewonnen oder verarbeitet werden, werden gemeinhin als "Konfliktminerale" bezeichnet. Diese Rohstoffe werden häufig mit dem Risiko von Menschenrechtsverletzungen abgebaut, ebenso wie mit dem Risiko, dass bewaffnete Konflikte durch den Verkauf dieser Mineralien finanziert werden (wie langjährige bewaffnete Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo und ihren Nachbarländern).

II. Die Lieferanten werden alle rechtlichen Anforderungen bezüglich des Rohstoffabbaus in Konflikt- und Hochrisikogebieten - so genannte "Konfliktmineralien" - erfüllen. Soweit dies für die Geschäftstätigkeit der Lieferanten gilt, sind schriftlich festgelegte Grundsätze und Verfahren einzuhalten, um den wissentlichen Erwerb von Konfliktmineralien oder nicht nachhaltig abgebauten Mineralen zu vermeiden, die zu hohen ökologischen und sozialen Kosten erzeugt werden.

Gesundheit und Sicherheit

8. Arbeitsschutz

I. **Mindeststandards:** Die Lieferanten werden ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld für alle Mitarbeiter in einer Weise aufrechterhalten, die die gesetzlichen Standards erfüllt oder übertrifft. Dies schließt die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ein. Die Lieferanten verfügen über Sicherheitsverfahren und -richtlinien und führen ihre Geschäfte in einer Weise durch, die alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen trifft, um das Risiko arbeitsbedingter Verletzungen, Krankheiten, der Exposition gegenüber Infektionskrankheiten und Unfällen zu minimieren.

II. **Tracking-Tools:** Die Lieferanten implementieren Tracking-Tools, die zu einem Ziel von Null Sicherheitsvorfällen am Arbeitsplatz führen. Mitarbeiter des Lieferanten haben das Recht, alle Bedingungen zu melden, die diese Kriterien nicht erfüllen. Die Lieferanten werden das Potenzial der Arbeitnehmer für die Exposition gegenüber allen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken ermitteln, bewerten und verringern.

III. **Schulung:** Die Zulieferer stellen sicher, dass ihr Personal die Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen für ihre Arbeit versteht. Die Lieferanten werden eine angemessene und regelmäßige Schulung anbieten, um sicherzustellen, dass das Personal angemessen über Gesundheits- und Sicherheitsfragen, Praktiken, Strategien und Risiken informiert ist. Erforderlichenfalls werden die Mitarbeiter mit einer angemessenen persönlichen Schutzausrüstung versorgt und in deren Verwendung eingewiesen.

IV. **Verletzung und Krankheit:** Die Lieferanten werden über Verfahren und Systeme verfügen, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhindern, zu untersuchen, die Ursache zu ermitteln, zu behandeln, zu verfolgen und zu melden, einschließlich Bestimmungen, um die Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu fördern, Verletzungen und Krankheitsfälle zu klassifizieren und aufzuzeichnen, die notwendige medizinische Behandlung bereitzustellen, Fälle zu untersuchen und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um deren Ursachen zu beseitigen und die Rückkehr der Arbeitnehmer an ihren Arbeitsplatz zu erleichtern.

V. **Körperlich anspruchsvolle Arbeit:** Die Lieferanten identifizieren, bewerten und steuern die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber den Gefahren körperlich anspruchsvoller Aufgaben, einschließlich manueller Materialhandhabung und schwerem oder wiederholtem Heben, längerem Stehen und sich wiederholenden oder kraftvollen Montageaufgaben.

VI. **Maschinensicherung:** Die Lieferanten bewerten die Produktion und andere Maschinen auf Sicherheitsrisiken. Es müssen physische Schutzeinrichtungen, Schutzvorrichtungen und Absperrungen vorhanden sein, die ordnungsgemäß gewartet werden müssen, wenn die Maschine eine Verletzungsgefahr für die Arbeitnehmer darstellt.

VII. **Auftragnehmer:** Die Lieferanten werden auch die Gesundheit und Sicherheit der Auftragnehmer, die Arbeiten in den Räumlichkeiten des Lieferanten durchführen, ordnungsgemäß verwalten.

VIII. **Sanitärversorgung:** Die vom Lieferanten bereitgestellten Unterkünfte müssen sauber und sicher sein und gegebenenfalls den Grundbedürfnissen des Personals und seiner Familien entsprechen.

9. Notfallvorsorge

I. Die Zulieferer arbeiten daran, potenzielle Notsituationen und Ereignisse aktiv zu identifizieren und zu bewerten und ihre Auswirkungen durch die Umsetzung von Notfallplänen und Reaktionsverfahren zu minimieren, einschließlich Notfallberichten, Mitarbeiterbenachrichtigungen und Evakuierungsverfahren, Mitarbeiterschulungen und -übungen. Die Notfallpläne sollten geeignete Brandmelde- und Brandbekämpfungsgeräte, einen klaren und

ungehinderten Ausstieg, geeignete Ausstiegsmöglichkeiten, Kontaktinformationen für die Notfalleinsatzkräfte und Pläne für die Bergung umfassen.

Umwelt

10. Verantwortungsvolle Verwaltung

I. Einhaltung von Gesetzen als Mindeststandard: Die Lieferanten befolgen die geltenden lokalen, nationalen und internationalen Umweltgesetze, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die sich auf Abfallmanagement, Wassermanagement, Verschmutzungsverhütung, Luftemissionen und gefährliche Stoffe beziehen. Lieferanten werden alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Genehmigungen und Registrierungen einholen und auf dem neuesten Stand halten und ihre Betriebs- und Berichtspflichten einhalten. Die Lieferanten sehen die Einhaltung der Umweltgesetze als Mindeststandard an und wenden ihren eigenen Standard der verantwortungsvollen Umweltpaxis an, wenn es keine lokalen Anforderungen gibt oder wenn solche Anforderungen als unzureichend erachtet werden.

II. Management nachteiliger Auswirkungen: Die Lieferanten werden bestrebt sein, ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern, indem sie wirksame Wege finden, um die negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu verringern. Die Lieferanten werden Maßnahmen ergreifen, um die Innovation und Effizienz in ihren Unternehmen zu steigern und ihren Kohlendioxidausstoß, ihren Energieverbrauch, ihren Wasserverbrauch, ihre Materialverwendung, ihre Verwendung gefährlicher Stoffe, ihre Abfälle, die Einleitung von Schadstoffen und andere Emissionen zu reduzieren.

Geschäftsgebaren und Korruptionsbekämpfung

11. Interessenkonflikte und ethische Standards

Lieferanten werden die höchsten Standards der Integrität in allen Geschäftsbeziehungen, einschließlich der Standards für faires Geschäft, Werbung und Wettbewerb, wahren. Die Lieferanten vermeiden Interessenkonflikte und arbeiten ehrlich und ethisch entlang der gesamten Lieferkette und im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich der Gesetze über wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken, die Achtung und den Schutz des geistigen Eigentums, Unternehmens- und personenbezogener Daten sowie Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen. Die Lieferanten werden von ihren Mitarbeitern verlangen, dass sie Situationen vermeiden und offenlegen, in denen ihre finanziellen oder sonstigen Interessen mit ihren Verantwortlichkeiten im Rahmen des Arbeitsplatzes in Konflikt stehen, oder Situationen, die den Anschein von Unangemessenheit erwecken.

12. Geschenke, Bestechung und unangemessenes Geschäftsgebaren

I. Korruptionsbekämpfung: Die Lieferanten dulden keinerlei Korruption, Bestechung, Schmiergelder, Geldwäsche, Veruntreuung, Erpressung oder Betrug.

II. Umgang mit Amtsträgern: Die Lieferanten werden Vermittler wie Agenten, Berater, Vertreter oder andere Geschäftspartner nicht bestechen oder nutzen, um Bestechungshandlungen von Amtsträgern zu begehen. Die Lieferanten müssen die geltenden Vorschriften für Geschenke, Vergünstigungen, Unterhaltung oder Mahlzeiten, die Regierungsangestellten oder Beamten angeboten werden, sowie alle Vorschriften im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungsprozess einhalten.

III. Erleichterungszahlungen: Erleichterungszahlungen sind Zahlungen an Regierungsbeamte, die die Erfüllung von nicht diskretionären Pflichten beschleunigen sollen. Die Lieferanten müssen Erleichterungszahlungen unter allen Umständen verbieten, es sei denn, das örtliche Recht erlaubt diese Zahlungsformen.

IV. Unsachgemäße Zahlungen: Die Lieferanten verwenden keine überhöhten Rechnungen oder andere künstliche Zahlungsmethoden, um Kunden, Agenten, Berater, Vertreter oder Händler dabei zu unterstützen, die Zoll-, Steuer- oder Devisengesetze eines Landes zu umgehen.

V. Geschäftsbeziehungen: Der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen sowie der Einkauf bei den Lieferanten des Lieferanten darf nicht den Eindruck erwecken oder erwecken, dass die Begünstigung in Form von Geschenken, Vergünstigungen, Unterhaltungsangeboten, Dienstleistungen oder sonstigen Zuwendungen angestrebt, entgegengenommen oder gewährt wurde. Dies gilt nicht für Gegenstände von geringem Wert, die üblicherweise in Geschäftsbeziehungen ausgetauscht werden, wie unaufgeforderte Gastfreundschaft, Geschenke oder Andenken an den Nominalwert, die üblich oder geschäftlich sind.

13. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Die Lieferanten werden alle geltenden Beschränkungen für den Export, die Wiederausfuhr, die Freigabe oder den sonstigen Transfer von Gütern, Software, Dienstleistungen und Technologie, alle geltenden Beschränkungen für wirtschaftliche Sanktionen, die bestimmte Gebiete, Organisationen und Personen betreffen (einschließlich der Durchführung angemessener Sorgfaltspflichten gegenüber Dritten), und alle anderen ähnlichen handelsbezogenen Gesetze und Vorschriften einhalten.

14. Fairer Wettbewerb und geistiges Eigentum

Die Lieferanten werden in keiner Region, in der sie tätig sind, Tätigkeiten ausüben oder unterstützen, die gegen Wettbewerbsgesetze oder -vorschriften verstoßen. Die Lieferanten achten die Rechte des geistigen Eigentums.

15. Datenschutz

Die Lieferanten halten die geltenden Datenschutzgesetze ein. Die Anbieter werden die angemessenen Datenschutzerwartungen aller Personen schützen, mit denen sie geschäftlich zu tun haben, einschließlich Lieferanten, Kunden, Verbraucher und Mitarbeiter. Die Lieferanten halten die Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz und zur Informationssicherheit ein, wenn personenbezogene Daten gesammelt, gespeichert, verarbeitet, übertragen und weitergegeben werden.

16. Buchhaltung und Geschäftsunterlagen

Lieferanten werden Informationen über ihre Arbeit, Gesundheit und Sicherheit, Umweltpraktiken, Geschäftstätigkeiten, Struktur, finanzielle Situation und Leistung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften genau offenlegen. Alle Geschäftsvorgänge der Lieferanten werden transparent ausgeführt und in den Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen der Lieferanten genau wiedergegeben. Das Fälschen von Aufzeichnungen oder die falsche Darstellung von Bedingungen oder Praktiken in der Lieferkette ist nicht hinnehmbar.

17. Beschwerdemechanismen

Die Lieferanten stellen einen klar kommunizierten Beschwerdemechanismus bereit, mit dem Arbeitnehmer Integritätsbedenken, Menschenrechtsbedenken, Sicherheitsfragen und Fehlverhalten ohne Angst vor Repressalien melden können. Vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen werden die Lieferanten den Arbeitnehmern eine sichere, vertrauliche und anonyme Umgebung zur Verfügung stellen, um Beschwerden und Feedback zu geben, und die Vertraulichkeit von Hinweisgebern angemessen schützen. Die Lieferanten werden jede Form von Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben Bedenken äußern, untersagen. Die Lieferanten werden auch Berichte in geeigneter Weise untersuchen und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ergreifen.